

Musikfreunde Wülfrath e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1 Der Verein führt den Namen „Musikfreunde Wülfrath“; er wurde am 01.06.1954 gegründet und am 07.04.1983 in das Vereinsregister unter der Nummer 530 eingetragen.

Er führt den Zusatz „e.V.“.

2 Sitz des Vereins ist Wülfrath.

§ 2

Vereinszweck

1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Volksmusik mit Instrumenten.

2 Zur Durchführung des Vereinszweckes ist die politische und konfessionelle Neutralität zu wahren.

3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

4 Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben und Vergütungen begünstigt werden.

5 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1 Der Verein hat aktive fördernde Mitglieder.

2 Aktives Mitglied kann werden, wer ein Instrument spielen kann, das in den Rahmen des Orchesters passt.

3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personenvereinigung sein, die den Zwecken des Vereins dienlich sein möchte.

4 Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

5 Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

6 Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit Eröffnung des Konkursverfahrens, der Auflösung oder dem Erlöschen. Für alle Mitglieder gleichermaßen durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

7 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden.

8 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung und Ablauf von zwei Monaten nach Zugang der letzten Mahnung den Beitrag nicht entrichtet hat.

9 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken und Interessen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt. Es ist eine Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1 Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, der halbjährlich zu entrichten ist.

2 Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag und Vorschlag des Vorstandes jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3 Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

4 Der Mitgliedsbeitrag dient dazu, die dem Verein entstehenden laufenden Kosten abzudecken.

5 Zur Deckung besonderer Ausgaben kann der Vorstand in der Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage beantragen.

§ 5

Spenden

1 Der Vorstand ist berechtigt Spenden für den Verein entgegenzunehmen.

2 Die Mitgliederversammlung ist über die eingegangenen Spenden zu unterrichten.

§ 6

Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind:

1.1 Die Mitgliederversammlung

1.2 Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1 Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.

2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

3 In der Mitgliederversammlung hat nur jedes Mitglied eine Stimme.

4 Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit, der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

6.1 Wahl des Vorstandes

6.2 Entgegennahme des Jahresberichtes

6.3 Entlastung des Vorstandes

6.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

6.5 Satzungsänderungen durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheit

6.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern

6.7 Ausschluss von Vereinsmitgliedern

6.8 Vereinsauflösung

7 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse im „Wortlaut“ enthalten.

§ 8

Vorstand

1 Den Vorstand im Sinne des BGB bilden der

1. Vorsitzende
2. Stellvertreter (2. Vorsitzender)
3. Geschäftsführer

Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter (2. Vorsitzender) und der Geschäftsführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

2. Zum erweiterten Vorstand (§ 26 Abs. 1 s. 1 BGB) gehören der:

- 2.1.Kassierer
- 2.2.Jugendwart
- 2.3.Notenwart
- 2.4.Schriftführer

Der erweiterte Vorstand muss nicht an den routinemäßigen Vorstandssitzungen teilnehmen. Das einzelne Vorstandsmitglied ist jedoch heranzuziehen, wenn Angelegenheiten seinen Aufgabenbereiches besprochen werden.

3 Je nach Bedarf können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Beisitzer gewählt werden. Ihre Zahl wird jedoch auf zwei beschränkt.

4 Der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Beisitzer sind alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 9

Kassenprüfer

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

2 Die Wahlzeit eines Kassenprüfers beträgt vier Jahre. Jeweils alle zwei Jahre ist ein Kassenprüfer neu zu wählen.

3 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Zuge der Vorstandswahlen gewählt.

4 Die Kassenprüfer sind zu den Vorstandssitzungen heranzuziehen, in denen Fragen ihres Aufgabenbereiches besprochen werden.

§ 10

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Die Kasse und das Vereinsvermögen werden von dem Kassierer verwaltet.

3 Die Rechnungslegung geschieht jährlich. Sie wird von den Kassenprüfern geprüft und der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 11

Vereinsvermögen

1 Das Vereinsvermögen umfasst das gesamte Barvermögen sowie alle käuflich erworbenen oder durch Schenkung vorhandenen Sachen.

2 Der Verein darf über die in seinem Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln, die durch die Satzung bestimmt sind und den Vorschriften der Abgabenordnung entsprechen. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.

§ 12

Haftung

1 Die Haftung des Vereins erstreckt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 13

Schadenersatz

1 Die Mitglieder sind untereinander gleichberechtigt.

2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, dass ihm anvertraute Gut des Vereins sorgsam und pfleglich zu verwalten.

3 Für Schäden, die durch Fahrlässigkeit im Umgang mit dem ihm anvertrauten Gut entstanden sind, ist der jeweilige Inhaber zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 14

Auflösung des Vereins

1 Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2 Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der Antragstellenden Mitglieder geladen wurde.

3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die „Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V., 40627 Düsseldorf“.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

1 Diese überarbeitete Satzung wurde am 09.März 1990 von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

2 Die Satzung tritt nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Durch das Inkrafttreten der neuen Satzung wird die alte Satzung vom 19.02.1987 außer Kraft gesetzt.

3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.März wurde die Satzung insgesamt neu gefasst. Die Satzungsänderung des Vereins wurde am 25.Oktober 1990 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen.